

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2002/C 123/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2002/C 123/02	Verzeichnis der im Haushaltsjahr 2001 im Rahmen der Haushaltslinie B1-382 gewährten Zuschüsse (Veröffentlicht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 der Kommission) .....	2
2002/C 123/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2834 — Alchemy/CompAir) <sup>(1)</sup> .....	6
2002/C 123/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2785 — Publicis/Bcom3) <sup>(1)</sup> .....	7
2002/C 123/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2807 — Casino/Laurus) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
	<b>Europäische Zentralbank</b>	
2002/C 123/06	Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates .....	9

### II Vorbereitende Rechtsakte

.....

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2002/C 123/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht vom Europäischen Entwicklungsfonds — Programm zur Förderung des Filmwesens in den AKP-Staaten . . . . .	11
2002/C 123/08	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Brest (Guipavas) und Ouessant (!) . . . . .	13
	<b>Gerichtshof</b>	
2002/C 123/09	Ausschreibung allgemeiner Auswahlverfahren . . . . .	15




---

(!) Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs** <sup>(1)</sup>**23. Mai 2002**

(2002/C 123/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,438	Dänische Kronen
	=	9,1273	Schwedische Kronen
	=	0,6323	Pfund Sterling
	=	0,9213	US-Dollar
	=	1,4162	Kanadische Dollar
	=	115,28	Yen
	=	1,4537	Schweizer Franken
	=	7,483	Norwegische Kronen
	=	85,46	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6598	Australische Dollar
	=	1,9635	Neuseeland-Dollar
	=	9,3243	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

**Verzeichnis der im Haushaltsjahr 2001 im Rahmen der Haushaltslinie B1-382 gewährten Zuschüsse**

**(Veröffentlicht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 der Kommission)**

(2002/C 123/02)

**PROGRAMME**

Name des Antragstellers (Abkürzung)	Name des Antragstellers (vollständig)	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in Euro)	%	Beschreibung und Titel
Adiconsum	Associazione Italiana Difesa Consumatori e Ambiente	Via G. M. Lancisi, 25	161	Rom	Italien	59 640	50 %	Informationsbroschüre: „Kampagne für die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln“
Coldiretti Torinese	Coldiretti: Federazione Provinciale Torinese	Via Pio VII, 97	10135	Turin	Italien	9 155	50 %	Seminar: „Das europäische Landwirtschaftsmodell und die Entwicklung des ländlichen Raums“
COAG/UCCL	Coordinadora de Organizaciones de Agricultores y Ganaderos, Unión de Campesinos Castilla y León	López Gómez, 28 1ºC	47002	Valladolid	Spanien	11 410	50 %	Informationsbesuch bei den europäischen Organen zum Thema GAP
COAG	Coordinadora de Organizaciones de Agricultores y Ganaderos	Agustin de Bethancourt, 17	28003	Madrid	Spanien	28 672	50 %	Informationsblätter zur GAP und Informationsbesuche bei den europäischen Organen zum Thema GAP
Plataforma Rural	Plataforma Rural	Navas de Tolosa, 3-3º	28013	Madrid	Spanien	131 469	50 %	Forum und Fortbildungslage: „Die GAP: Warum und für wen?“
INIPA	Istituto Nazionale Istruzione Professionale Agricola	Via XXIV Maggio, 43	187	Rom	Italien	94 599	50 %	CD-ROM und Broschüre: „Praktische Umsetzung des europäischen Landwirtschaftsmodells: konkrete Vorschläge für seine effiziente Anwendung“
GESASE	General Confederation of Greek Agrarian Associations	Kifisias 16	115 26	Athen	Griechenland	70 459	50 %	Seminare: „Schaffung europäischer Qualitätsstandards als Mittel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der griechischen Landwirtschaft und des Lebensmittelsektors“
CEJA	Conseil Européen des Jeunes Agriculteurs	Rue de la Science 23-25	1040	Brüssel	Belgien	488 267	50 %	Pädagogisches Projekt: Ausarbeitung eines pädagogischen Werkzeugs, mit dem Kinder an den Primärschulen in der Europäischen Union für die Landwirtschaft und die Europäische Union sensibilisiert werden sollen
NABU	Naturschutzbund Deutschland	Herbert-Rabius-Straße 26	53225	Bonn	Deutschland	148 492	50 %	Seminarreihe: „GAP — Für Mensch und Natur“
AFJA	Association française de journalisme agricole	9, rue Papillon	75009	Paris	Frankreich	26 292	50 %	Kongress und Informationsreisen: „Die GAP vor neuen Herausforderungen“

Name des Antragstellers (Abkürzung)	Name des Antragstellers (vollständig)	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in Euro)	%	Beschreibung und Titel
ABL	Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.	Bahnhofstraße 31	59065	Hamm	Deutschland	65 864	50 %	Bereitstellung spezifischer Informationen über die EU-Instrumente zur Förderung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Familienbetriebe und Ausbau dieser Instrumente zur Sicherung der sozialen und ökologischen Funktionen der ländlichen Gebiete
CAP	Confederação dos agricultores de Portugal	Av. do Colegio Militar, Lote 1786	1549-012	Lissabon	Portugal	47 311	50 %	Seminare und Tagungen: „Informationsmaßnahmen im Bereich der GAP“
CEJA	Conseil Européen des Jeunes Agriculteurs	Rue de la Science 23-25	1040	Brüssel	Belgien	48 501	50 %	Programm von Informationsbesuchen bei den europäischen Organen zum Thema GAP
FECOAV	Federacion de cooperativas agrarias de la Comunidad Valenciana	Caballeros, 26	46001	Valencia	Spanien	104 966	50 %	Transnationale Seminare/Informationstage: „Die GMO der traditionellen Mittelmeeranbaukulturen im Kontext der neuen GAP, das europäische Landwirtschaftsmodell und seine Alternative: Innovationen und Entwicklung des ländlichen Raums“
FRW	Fondation Rurale de Wallonie	Rempart de la Vierge 11	5000	Namur	Belgien	8 253	29 %	Einsatz verschiedener Kommunikationswerkzeuge: „Programm für Informationsmaßnahmen im Bereich der GAP“
<b>Programme insgesamt</b>						<b>1 343 350</b>		

#### PUNKTELLE MASSNAHMEN

Name des Antragstellers (Abkürzung)	Name des Antragstellers (vollständig)	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in Euro)	%	Beschreibung und Titel
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg	Steinstraße 104-106	14480	Potsdam	Deutschland	14 265	50 %	Konferenz „GAP“ — Investitionsförderung im Agrarsektor im Rahmen des polnischen Beitritts
FNSEA	Fédération Nationale des Syndicats d'Exploitants Agricoles	11, rue de la Baume	75008	Paris	Frankreich	7 168	50 %	Informationssitzung über die EU für die Verantwortlichen aus dem Agrarsektor in den französischen Departements
Euromontana	Euromontana	46, rue Philippe Le Bon	1000	Brüssel	Belgien	37 704	50 %	Seminar: „Unterwegs ins Jahr 2002: internationales Jahr der Bergregionen; Berge, die Landwirtschaft in den Bergregionen auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung“
SLG	Sindicato Labrego Galego	Rua Touro, 21-2º	15704	Santiago de Compostela	Spanien	20 282	50 %	Seminar: „Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft in Europa“

Name des Antragstellers (Abkürzung)	Name des Antragstellers (vollständig)	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in Euro)	%	Beschreibung und Titel
SLG	Sindicato Labrego Galego	Rua Touro, 21-2º	15704	Santiago de Compostela	Spanien	19 451	50 %	Austauschbesuch in der Region Aquitanien
AMFAR	Associatió Femenina del Medi Rural	Gran Via Corts Catalanes, 610, 5é-1º	47002	Barcelona	Spanien	36 713	50 %	Europäische Landwirtschaftskonferenz
FUJA	Font Uni des Jeunes Agriculteurs	53, rue Louis Piérard	7040	Bougnies	Belgien	17 830	50 %	Seminar: „Die Niederlassung von Landwirten im Rahmen der GAP im Wandel: Niederlassung in eine bäuerliche, nachhaltige Landwirtschaft“
EHNE	Unión de Ganaderos y Agricultores Vascos	Plaza Simón Bolívar, 14	1003	Vitoria-Gasteiz	Spanien	28 492	50 %	Seminar: „Die Gemeinsame Agrarpolitik für den Obst- und Gemüsektor“
FIVIN	Fundacion para la investigacion del vino y nutricion	Pl. Penedes, 3, 3r	8720	Vilafranca del Penedès (Barcelona)	Spanien	66 886	50 %	Internationales Forum: „Der Weinsektor an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Perspektiven mit Blick auf die neue Gemeinsame Agrarpolitik und Verbrauchstendenzen“
SLG	Sindicato Labrego Galego	Rua Touro, 21-2º	15704	Santiago de Compostela	Spanien	20 069	50 %	Seminar: „Die Zukunft der Rindfleischkennzeichnung im Rahmen der Globalisierung“
SLG	Sindicato Labrego Galego	Rua Touro, 21-2º	15704	Santiago de Compostela	Spanien	20 498	50 %	Seminar: „Wein und Rebflächen im neuen Jahrhundert: eine kritische Gesamtsicht der derzeitigen GMO aus dem Blickwinkel der Familienproduktion“
SLG	Sindicato Labrego Galego	Rua Touro, 21-2º	15704	Santiago de Compostela	Spanien	20 498	50 %	Seminar: „Handwerkliche Erzeugung und Gesundheits- und Handelsbestimmungen in Europa“
COPA	Comité des Organisations Professionnelles Agricoles	Rue de la Science 23-25	1040	Brüssel	Belgien	55 680	50 %	Konferenz: „Die Folgen der Erweiterung für die forstwirtschaftlichen Familienbetriebe vor dem Hintergrund der Forststrategie der EU“
AEFPR	Association Européenne de Formation Paysanne et Rurale	Rue de la Sablonnière 18	1000	Brüssel	Belgien	34 132	50 %	Seminar: „Länder des Südens, WTO-Verhandlungen: Agrarpreise, Marktzugang“
AEFPR	Association Européenne de Formation Paysanne et Rurale	Rue de la Sablonnière 18	1000	Brüssel	Belgien	32 400	50 %	Seminar: „Die Zukunft der GMO für Milch“
FWAG	Farming and Wildlife Advisory Group	Stoneleigh, Kenilworth	CV8 2RX	Warwickshire	Vereinigtes Königreich	59 598	50 %	Seminar: „Die multifunktionelle Landwirtschaft“

Name des Antragstellers (Abkürzung)	Name des Antragstellers (vollständig)	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in Euro)	%	Beschreibung und Titel
KLJ/Groene Ring	Katholieke Landelijke jeugd	Waversebaan 99	3050	Oud-Heverlee	Belgien	53 813	50 %	Seminar: „Die neuen Instrumente für die neue Generation“
CEA	Confédération Européenne de l'Agriculture	Rue de la Science 23-25	1040	Brüssel	Belgien	99 000	30 %	Kongress: „Die Landwirtschaft in einer wettbewerbsorientierten Ernährungswirtschaft“
CAM	Coopérative des Agriculteurs de la Mayenne	89, rue Magenta	53021	Laval	Frankreich	47 257	50 %	Kolloquium und Seminar: „Die europäischen Junglandwirte und ihre Verbände: Gedankenaustausch über ihre Zukunft und über die Entwicklung ihres Berufs“
Provincia di Pisa	Provincia di Pisa	Piazza Vittorio Emanuele II, 14	56125	Pisa	Italien	37 762	50 %	Seminar: „Italien-Frankreich-Polen: Fortbildung und Information über die GAP“
CIPA.AT	Centri dell'Istruzione Professionale Agricola	Via Mario Angeloni, 1	06125	Perugia	Italien	27 000	50 %	Konferenz: „ECORED — European Convention & Observatory on Rural Enterprises Development“
SAF	Société des Agriculteurs de France	8, rue d'Athènes	75008	Paris	Frankreich	12 975	25 %	Kolloquium: „Gespräche in der Rue d'Athènes“
PKLWK	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich	Löwelstraße 12	1014	Wien	Österreich	77 108	50 %	29. Landwirtschaftskonferenz Nordamerika-EU
Institut für Agrarökonomie, Universität Göttingen	Georg-August-Universität	Platz der Göttinger Sieben, 5	37073	Göttingen	Deutschland	6 500	50 %	Seminar: „Entwicklung der GAP, WTO-Agrarverhandlungen, Erweiterung“
ELIA	Vassilios Zabounis-Axion Ekdotiki	15 A Xenofontos Str.	105 57	Athen	Griechenland	45 655	50 %	Konferenz: „Die neue Qualitätsstrategie der Europäischen Union — Olivenöl von der Pflanzung des Erzeugers über die Verkaufsstelle zum Verbraucher. Überarbeitung der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl — Zuständigkeiten und Perspektiven“
<b>Punktuelle Maßnahmen insgesamt</b>						<b>898 236</b>		
<b>Gesamtbetrag</b>						<b>2 241 586</b>		

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2834 — Alchemy/CompAir)**

(2002/C 123/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 13. Mai 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Alchemy Partners (Guernsey) Limited („Alchemy“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des CompAir-Geschäftsbetriebs des Unternehmens Invensys plc. durch Kauf von Aktien und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Alchemy: Kapitalanlagegesellschaft.

— CompAir: Herstellung und Vertrieb von Luft- und Gaskompressoren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Sache COMP/M.2834 — Alchemy/CompAir, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
J-70,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.



**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2785 — Publicis/Bcom3)**

(2002/C 123/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 15. Mai 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das französische Unternehmen Publicis Groupe SA („Publicis“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle an dem US-amerikanischen Unternehmen Bcom3 Group, Inc. durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Publicis: im Werbesektor;
  - Bcom3: im Bereich Werbe- und Marketing-Kommunikationsdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2785 — Publicis/Bcom3, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
J-70,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2807 — Casino/Laurus)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 123/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 16. Mai 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Casino-Gruppe SA (F, „Casino“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Laurus NV (NL, „Laurus“) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Casino: Einzelhandel und Beschaffung von Konsumgütern des täglichen Bedarfs.

— Laurus: Einzelhandel und Beschaffung von Konsumgütern des täglichen Bedarfs.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2807 — Casino/Laurus, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
J-70,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES EZB-RATES

(2002/C 123/06)

DIE MITGLIEDER DES EZB-RATES —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitglieder des EZB-Rates haben eine besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie die Effektivität seiner Operationen zu wahren. Aus diesem Grunde müssen sie sicherstellen, dass ihr Verhalten dieser besonderen Verantwortung Rechnung trägt.
- (2) Die Mitglieder des EZB-Rates nehmen den Verhaltenskodex der Europäischen Zentralbank zur Kenntnis, den das Direktorium der EZB am 10. Oktober 2000 verabschiedet hat und der an alle Beschäftigten der EZB gerichtet ist —

HABEN SICH AM 16. MAI 2002 AUF DIESE GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG ÜBER EINEN VERHALTENSKODEX GEEINIGT:

### 1. Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex dient den Mitgliedern des EZB-Rates und ihren gemäß Artikel 4.4 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank benannten Stellvertretern (nachfolgend als „Mitglieder des EZB-Rates“ bezeichnet) als Richtschnur und gibt ihnen ethische Konventionen, Standards und Maßstäbe für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder des EZB-Rates vor. Der Kodex lässt andere, an Zentralbankpräsidenten gerichtete Verhaltensregeln und den den Mitgliedern des Direktoriums der EZB als Richtschnur dienenden Verhaltenskodex der Europäischen Zentralbank unberührt.

### 2. Grundlegende Prinzipien

Die Mitglieder des EZB-Rates wahren höchste Normen ethischen Verhaltens. Von ihnen wird erwartet, dass sie ehrlich, unabhängig, unparteiisch, diskret und ohne Rücksicht auf eigene Interessen handeln und jede Situation vermeiden, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen könnte. Von ihnen wird ferner erwartet, dass sie sich der Bedeutung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst sind, dass sie dem öffentlichen Charakter ihrer Aufgaben Rechnung tragen und dass sie sich in einer Weise verhalten, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EZB aufrechterhält und fördert.

### 3. Unabhängigkeit

3.1 Nach Artikel 108 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 7 der Satzung des

ESZB dürfen die Mitglieder des EZB-Rates bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten keine Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen, einschließlich der Beschlussorgane, denen sie angehören, einholen oder entgegennehmen.

3.2 Die Mitglieder des EZB-Rates handeln im allgemeinen Interesse des Euro-Währungsgebiets. Die Zentralbankpräsidenten können bei Beschlüssen, die gemäß Artikel 10.3 der Satzung des ESZB gefasst werden, auch das Interesse ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank als Anteilseigner berücksichtigen.

3.3 Es ist mit der Achtung des Prinzips der Unabhängigkeit unvereinbar, Vergünstigungen, Entgelt, Vergütungen oder Geschenke, sei es finanzieller oder nicht finanzieller Art, die einen üblichen oder unbedeutenden Wert überschreiten und in irgendeiner Weise mit den Aufgaben eines Mitglieds des EZB-Rates zusammenhängen, von Quellen außer solchen innerhalb des ESZB zu ersuchen, zu erhalten oder anzunehmen.

3.4 Die Mitglieder des EZB-Rates stellen sicher, dass mögliche nicht im Zusammenhang mit dem ESZB stehende, vergütete oder nicht vergütete Tätigkeiten ihre Verpflichtungen nicht beeinträchtigen und dem Ansehen der EZB nicht schaden. Die Mitglieder des EZB-Rates stellen bei wissenschaftlichen oder akademischen Beiträgen klar, dass sie diese in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen verfasst haben und diese nicht die Ansicht des EZB-Rates oder der EZB wiedergeben. Die Mitglieder des EZB-Rates tragen bei öffentlichen Erklärungen, die sie in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem ESZB abgeben, ihrer Rolle und ihren Pflichten im EZB-Rat gebührend Rechnung.

3.5 In ihren Beziehungen zu Interessengruppen verhalten sich die Mitglieder des EZB-Rates in einer Weise, die mit ihrer Unabhängigkeit als Mitglieder des EZB-Rates sowie ihrer Integrität vereinbar ist.

3.6 Die Mitglieder des EZB-Rates übermitteln dem Präsidenten der EZB einmal im Jahr eine Aufstellung ihrer externen öffentlichen und privaten Mandate, die sie während ihrer Amtszeit ausüben.

#### 4. Interessenkonflikte

- 4.1 Die Mitglieder des EZB-Rates vermeiden alle Situationen, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen können. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Mitglieder des EZB-Rates private oder persönliche Interessen haben, die die unparteiische und objektive Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder diesen Anschein erwecken können. Private oder persönliche Interessen umfassen jeden möglichen Vorteil für sie selbst, ihre Familien, sonstige Verwandte oder ihren Freundes- und Bekanntenkreis.
- 4.2 Im Hinblick auf die Auswirkungen der Beschlüsse des EZB-Rates auf Marktentwicklungen müssen die Mitglieder des EZB-Rates in der Lage sein, in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu handeln.
- 4.3 Die Mitglieder des EZB-Rates verwenden ihnen zugängliche vertrauliche Informationen nicht für private Finanzgeschäfte, unabhängig davon ob diese unmittelbar oder mittelbar über Dritte, ob diese auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter durchgeführt werden.

#### 5. Geheimhaltung

Zu der in Artikel 38 der Satzung des ESZB vorgesehenen Geheimhaltungspflicht gehört die Nichtbekanntgabe vertraulicher Informationen. Dies ist insbesondere bei öffentlichen Vorträgen oder Erklärungen und in den Beziehungen zu den Medien im Hinblick auf geldpolitische Entscheidungen, die noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind, zu berücksichtigen. Die Mitglieder des EZB-Rates stellen sicher, dass auch Personen, die Zugang zu den Informationen der Mitglieder des EZB-Rates haben, die in Artikel 38 der Satzung des ESZB vorgesehenen Geheimhaltungspflichten erfüllen.

#### 6. Fortbestehen der Pflichten

Die Mitglieder des EZB-Rates vermeiden während des ersten Jahres nach Beendigung ihrer Pflichten weiterhin alle Interessenkonflikte, die aus neuen privaten oder beruflichen Tätigkeiten erwachsen können. Bevor sie sich zur Aufnahme solcher Tätigkeiten verpflichten, unterrichten sie insbesondere die Mitglieder des EZB-Rates schriftlich über ihre diesbezüglichen Vorhaben und holen deren Rat ein.

#### 7. Berater in ethischen Angelegenheiten

Der EZB-Rat ernennt einen Berater in ethischen Angelegenheiten, um den Mitgliedern des EZB-Rates Orientierungshilfe zu leisten.

#### 8. Veröffentlichung

Dieser Verhaltenskodex wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Dieser Verhaltenskodex wird als einziges Original ausgefertigt und in den Archiven der EZB verwahrt. Jeder diese gemeinsame Absichtserklärung über einen Verhaltenskodex Unterzeichnende erhält eine beglaubigte Abschrift.

Willem F. DUISENBERG

Christian NOYER

Jaime CARUANA

Vítor CONSTÂNCIO

Eugenio DOMINGO SOLANS

Antonio FAZIO

Sirkka HÄMÄLÄINEN

John HURLEY

Otmar ISSING

Klaus LIEBSCHER

Yves MERSCH

Tommaso PADOA-SCHIOPPA

Lucas D. PAPADEMOS

Guy QUADEN

Jean-Claude TRICHET

Matti VANHALA

Nout WELLINK

Ernst WELTEKE

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

veröffentlicht vom Europäischen Entwicklungsfonds

Programm zur Förderung des Filmwesens in den AKP-Staaten

(2002/C 123/07)

## 1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/113999/C/G.

Fernsehanstalten der AKP-Staaten ausgestrahlt werden soll, sofern dies zur Entwicklung der Filmwirtschaft in den AKP-Staaten beiträgt.

## 2. Programm und Finanzierungsquelle

Programm zur Förderung des Filmwesens in den AKP-Staaten zulasten des EEF.

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem unter Punkt 12 genannten Leitfaden für Antragsteller (nachstehend „Leitfaden“ genannt).

## 3. Art der Maßnahmen, geografisches Zielgebiet und Projektdauer

## a) Oberziele:

- Bestärkung des Filmwesens in den AKP-Staaten<sup>(1)</sup> durch die Bestätigung der europäischen Hilfe und die Verbesserung der Hilfeverfahren;
- Antwort auf die filmische Kreativität der verschiedenen Regionen des AKP-Raums;
- Beitrag zur Heranbildung neuer Talente und zur Erneuerung der Generationen Filmschaffender in den AKP-Staaten;
- stärkere Förderung der abendfüllenden Spielfilme, dem Schwerpunktbereich des Programms;
- Erhöhung des Anteils der Zuschüsse für mittellange und Kurzspielfilme, für künstlerische Dokumentarfilme und Trickfilme;
- stärkere Förderung der Fernsehproduktion (Fernspielfilme, Spielfilmserien und Trickfilmserien, Trickfilme für das Fernsehen), die hauptsächlich für ein junges Publikum bestimmt ist und von den

b) *Geografisches Zielgebiet*: Die Maßnahmen sind hauptsächlich in einem AKP-Land oder einem EU-Land durchzuführen, Vorrang wird indessen Projekten eingeräumt, deren Ausführung in einem der AKP-Staaten erfolgt.c) *Maximale Projektdauer*: 18 Monate.

Weitere Einzelheiten finden sie unter Punkt 2.1.3 des Leitfadens.

## 4. Verfügbarer Gesamtbetrag für diese Aufforderung

1 Mio. EUR für die Unterstützung der Filmproduktion.

## 5. Höchst- und Mindestzuschüsse

Maßnahme	Beantragter Mindestzuschuss	Beantragter Höchstzuschuss
Produktion von abendfüllenden Spiel- oder Trickfilmserien	100 000 EUR	400 000 EUR
Produktion von kurzen und mittellangen Spiel- und Trickfilmen und künstlerischen Dokumentarfilmen	30 000 EUR	150 000 EUR
Produktion von Fernsehspielfilmen, von Spielfilm- oder Trickfilmserien, Trickfilmen für das Fernsehen	30 000 EUR	80 000 EUR

Projektkostenanteil, der höchstens von der Gemeinschaft finanziert wird: 40 % der insgesamt zuschussfähigen Projektkosten.

## 6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

30.

<sup>(1)</sup> Der Begriff AKP-Staaten — Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean — bezieht sich auf die folgenden Staaten, die das Abkommen von Lomé mit der Europäischen Union unterzeichnet haben: Angola, Antigua & Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Komoren, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Cote d'Ivoire, Dschibuti, Dominikanische Republik, Eritrea, Äthiopien, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Äquatorialguinea, Guyana, Haiti, Jamaika, Kenia, Kiribati, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mauretanien, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Uganda, Papua-Neuguinea, Ruanda, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Westsamoa, São Tomé & Príncipe, Salomonen, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tansania, Tschad, Tonga, Togo, Trinidad & Tobago, Tuvalu, Vanuatu, Sambia, Simbabwe.

### 7. Teilnahmevoraussetzungen: Wer kann einen Bezuschussungsantrag stellen?

Der Antragsteller muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Bei dem Antragsteller muss es sich um eine Produktionsfirma im audiovisuellen Bereich mit Sitz in einem AKP-Staat (mit Ausnahme Südafrikas wegen seines besonderen Statuts) oder in einem EU-Staat handeln, die Rechte an dem vorgeschlagenen Projekt besitzt und mit einem Filmschaffenden aus einem AKP-Staat (einschließlich Südafrikas) zusammenarbeitet.
- Der Antragsteller muss über solide und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um den Fortbestand seines Unternehmens während der Durchführungszeit des Projekts sicherzustellen und tatsächlich einen maßgeblichen Finanzbeitrag zu dem Projekt zu leisten.
- Der Antragsteller muss die Leistungsfähigkeit und die Kompetenzen im technischen und Managementbereich für die Durchführung von Maßnahmen in der Größenordnung des für einen Finanzbeitrag der EG vorgeschlagenen Projekts besitzen.
- Im Falle von Fernsehprogrammen, die vorzugsweise von lokalen Fernsehanstalten ausgestrahlt werden sollen, muss die Produktionsfirma ihren Sitz in einem AKP-Staat haben und beim Handelsgericht dieses Landes eingetragen sein.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter Punkt 2.1.1 des Leitfadens.

### 8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Herbst 2002.

### 9. Vergabekriterien

Für Einzelheiten siehe Punkt 2.3 des Leitfadens.

### 10. Antragsform und erforderliche Angaben

Die Anträge sind ausschließlich anhand des dem Leitfaden beigefügten **Standard-Antragsformulars** einzureichen, dessen Format und Anweisungen genau einzuhalten sind. Für jeden Antrag sind vom Antragsteller **ein unterzeichnetes Original** und **fünf Kopien** einzureichen.

### 11. Einreichungsschluss

**16. Juli 2002, 12 Uhr.**

Anträge, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

### 12. Ausführliche Informationen

Weitere Einzelheiten über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind dem „Leitfaden für Antragsteller“ zu entnehmen, der zusammen mit dieser Ankündigung im Internet auf der nachstehenden Website von EuropeAid veröffentlicht ist:

[http://europa.eu.int/comm/europeaid/tender/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/europeaid/tender/index_en.htm)

Fragen zu dieser Aufforderung schicken Sie bitte per E-Mail (unter Angabe der Bezeichnung und Kennnummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) an:

[mat@cinemasacp.filmestamiens.org](mailto:mat@cinemasacp.filmestamiens.org)

Es wird allen Antragstellern empfohlen, die genannte Website vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge regelmäßig zu besuchen, weil die Kommission dort häufig gestellte Fragen und deren Antworten veröffentlicht wird.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter Punkt 2.2.4 des Leitfadens.

## Durchführung von Linienflugdiensten

### Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Brest (Guipavas) und Ouessant

(2002/C 123/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Brest (Guipavas) und Ouessant gemeinschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 120 vom 23.5.2002 veröffentlicht.

Sofern am 1. September 2002 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Brest (Guipavas) und Ouessant entsprechend den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. Oktober 2002 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Brest (Guipavas) und Ouessant ab dem 1. Oktober 2002 entsprechend den für diese Strecke auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 120 vom 23.5.2002 veröffentlicht wurden.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen in der Gemeinschaft offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (Beschreibung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Conseil général du Finistère, direction des déplacements, des routes et des bâtiments, 8, rue de Kerhuel, F-29196

Quimper Cedex. Telefon: +33 (0)2 98 76 24 79. Telefax: +33 (0)2 98 76 25 80. E-mail: ddrb.sgfs@cg29.fr.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. **Laufzeit des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.
8. **Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens:** Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.
9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.

10. **Vertragsstrafen:** Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist gemäß Artikel R. 330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes mit einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 7 622,45 EUR oder durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der Karenzmonate und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf.

Im Falle schwerer Versäumnisse bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Im Falle begrenzter Versäumnisse bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird die in Abschnitt 6 vorgesehene Ausgleichszahlung unbeschadet der Anwendung des Artikels R.330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes gekürzt. Diese Kürzungen berücksichtigen gegebenenfalls die Zahl der Flüge, die aus Gründen annulliert wurden, die vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten sind, die Zahl der Flüge, die mit einer geringeren als der erforderlichen Kapazität durchgeführt wurden, die Zahl der Flüge, bei denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Zwischenlandungen nicht erfüllt wurden, und die Zahl der Tage, an denen die gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen hinsichtlich der Mindestaufenthaltsdauer am Zielort, der angewandten Tarife oder der Verwendung computergestützter Reservierungssysteme nicht erfüllt wurden.

11. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Conseil général du Finistère, direction des déplacements, des routes et des bâtiments, 8, rue de Kerhuel, F-29196 Quimper Cedex. Tel.: +33 (0)2 98 76 24 79. Fax: +33 (0)2 98 76 25 80. E-mail: ddrb.sgfs@cg29.fr.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vor dem 1. September 2002 ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 1. Oktober 2002 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.



# GERICHTSHOF

## AUSSCHREIBUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2002/C 123/09)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 123 A vom 24. Mai 2002 die Ausschreibung der folgenden allgemeinen Auswahlverfahren:

**Ausgabe in schwedischer Sprache**

CJ/LA/17 (Juristen-Übersetzer schwedischer Sprache),

**Ausgabe in dänischer Sprache**

CJ/LA/18 (Juristen-Übersetzer dänischer Sprache).

Dieses Amtsblatt kann bei der Personalabteilung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Postanschrift: L-2925 Luxemburg, angefordert werden.

**Die Bewerbungsfrist endet am 24. Juni 2002.**

---